

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 05.12.2024

Präambel

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – i.V.m. § 26 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213) in der derzeit geltenden Fassung setzt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge fest.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 KiTaG folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist Träger der in der **Anlage 1** benannten kommunalen Kindertagesstätten im Verbandsgemeindebereich.
- (2) Sie erhebt für den Besuch in kommunalen Kindertagesstätten Elternbeiträge nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes von Rheinland-Pfalz (KiTaG).
- (3) Der Besuch in der Einrichtung für Kinder die das 2. Lebensjahr vollendet haben ist beitragsfrei (vgl. § 26 Abs. 1 KiTaG).

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern als Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige des in der Kindertagesstätte angemeldeten Kindes, auf deren Antrag das Kind in die kommunale Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Der Elternbeitragsbescheid richtet sich an den in Absatz 1 genannten Personenkreis.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind gegebenenfalls als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Der Beginn der Eingewöhnungsphase gilt als Aufnahme in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt durch die Einrichtung. Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schießtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes während der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.) wird in diesem Monat nur der halbe Elternbeitrag erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet bzw. das Betreuungsverhältnis endet. Liegt der 2. Geburtstag bzw. das Ende des Betreuungsverhältnisses in der ersten Monatshälfte (bis einschließlich 15.) wird in diesem Monat nur der halbe Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist der Monat, in dem das Kind die Voraussetzung für den beitragsfreien Besuch der Einrichtung erfüllt, die Abmeldung des Kindes schriftlich erklärt wurde oder das Kind vom Besuch in der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurde.
Eine schriftliche Abmeldung des Kindes hat vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin in der Einrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Verbandsgemeinde als Träger der Einrichtung.
- (3) Beginnt die Eingewöhnung aus organisatorischen Gründen vor dem 2. Geburtstag des Kindes, ist ein U2-Platz erforderlich.
- (4) Umfasst der Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Beitragspflicht maximal eine Woche (sieben Kalendertage) wird kein Elternbeitrag festgesetzt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gem. § 26 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII nach den vom Jugendamt des Landkreises Kusel kreiseinheitlich festgesetzten Beiträgen. Der Beitrag ist vom Einkommen der Eltern abhängig. Maßgebend ist das durchschnittliche Netto-Monatseinkommen der letzten zwölf Monate. Die Einkommens-

ermittlung erfolgt nach den aktuellen Leitlinien zur Ermittlung des Elternbeitrags im Landkreis Kusel.

Entsprechende Einkommensnachweise sind der zuständigen Behörde (§6) vorzulegen. Bei Verzicht der Offenlegung des Einkommens ist der jeweils gültige Höchstsatz zu zahlen. Die entsprechende Verzichtserklärung ist der zuständigen Behörde (§6) zuzuleiten.

- (2) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die im § 90 Abs 1, 3 und 4 SGB VIII getroffene Regelungen hinaus ermäßigt werden (§ 26 Abs. 3 KiTaG). Die Beiträge ermäßigen sich für Kinder einer Familie mit zwei oder drei Kindern in der Familie, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden. Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, entfällt die Beitragspflicht. Änderungen der Anzahl der Kinder in der Familie für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als **Anlage 2** beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Höhe der festgesetzten Elternbeiträge werden über das amtliche Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht.

§ 5 Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt Jugend und Familie

Eine Übernahme oder der Erlass der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 1,3 und 4 SGB VIII.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages und Beitragsbescheid

Den Beitragsbescheid erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal (§ 68 Abs. 1, Nr. 1 GemO). Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Einzelfall durch die Erlassbehörde (Verbandsgemeinde Oberes Glantal).

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 01. des beitragspflichtigen Monats fällig und ist pünktlich auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Oberes Glantal, unter Angabe der Buchungsnummer (wird im Elternbeitragsbescheid genannt) zu zahlen.
- (2) Aus zwingenden Gründen, wie krankheitsbedingten Fehlzeiten des Kindes von mehr als einem Monat, wird auf Antrag der Beitragspflichtigen (§ 2) und entsprechendem Nachweis auf den Monatsbeitrag verzichtet.

§ 8 Kommunalabgabengesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung der Einrichtung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen (z.B. Ausschlussgründe, Öffnungszeiten u.a.) in einer Kindertagesstättenordnung zu regeln. Sie wird den Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt. Die Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen erkennen diese mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte an.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die aktuellen Beitragssätze (Anlage 2) bzw. deren Änderungen werden am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan verbindlich.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.12.2024
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Anlage 1

zur **Satzung** über die Erhebung von Elternbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 05.12.2024.

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist Träger der nachfolgenden Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte Naseweis
Friedhofstr. 8
66909 Wahnwegen

Kindertagesstätte Villa Kunterbunt (Hauptstandort)
Eisenbacher Str. 2
66909 Matzenbach

Kindertagesstätte Villa Kunterbunt (Standort Glan-Münchweiler)
Glanstr. 9
66907 Glan-Münchweiler



**Elternbeiträge zur Förderung von U2-Kindern
in Kindertagesstätten im Landkreis Kusel
- gültig ab 01.01.2024 -**



Stufe	Einkommen (ab...)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	2.700,00 €	55,00 €	Beitragsfrei	Beitragsfrei
2	2.800,00 €	125,00 €		
3	2.900,00 €	195,00 €		
4	3.000,00 €	265,00 €		
5	3.100,00 €	335,00 €		
6	3.200,00 €	370,00 €	90,00 €	Beitragsfrei
7	3.400,00 €	390,00 €	230,00 €	
8	3.600,00 €	410,00 €	300,00 €	
9	3.800,00 €	430,00 €	320,00 €	150,00 €
10	4.000,00 €	450,00 €	340,00 €	260,00 €
11	4.200,00 €	470,00 €	360,00 €	280,00 €
12	4.400,00 €	490,00 €	380,00 €	300,00 €
13	4.600,00 €	510,00 €	400,00 €	320,00 €
14	4.800,00 €	530,00 €	420,00 €	340,00 €
15	5.000,00 €	550,00 €	440,00 €	360,00 €

- Die Ermittlung des Einkommens sowie die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen durch die Träger der Kindertagesstätten.
- Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- Maßgebend für die Zuordnung ist die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der beitragspflichtigen Personen
- Beitragsfreiheit besteht in folgenden Fällen:
 - Einkommen unterhalb von 2.700,- €
 - 4 oder mehr kindergeldberechtigte Kinder
 - Elternbeitrag ist nicht zumutbar nach § 90 Abs. 4 SGB VIII